

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Beschaffungswesen

Ausgabe Februar 2011

## 1 Ausschiessliche Geltung

- 1.1. Diese AGB gelten für das Beschaffungswesen. Sie sind unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten und vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen bei sämtlichen Bestellungen der SSM Schärer Schweiter Mettler AG („SSM“) anwendbar.
- 1.2. Verbindlich für beide Parteien ist nur, was SCHRIFTLICH vereinbart ist. Dies gilt auch für abweichende Vereinbarungen und die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Bis zur Unterzeichnung einer Vereinbarung können wegen vorzeitigem Verhandlungsabbruch keine Forderungen gestellt werden.

## 2 Angebot

- 2.1. Mit der Anfrage wird der Lieferant aufgefordert, ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Gültigkeitsdauer festsetzt, ist dieses während 60 Tagen verbindlich.

## 3 Bestellung

- 3.1. Wird der Vertragsabschluss von einer Auftragsbestätigung des Lieferanten abhängig gemacht, ist der Besteller nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichung von der Bestellung aufweist.
- 3.2. Erkennt der Lieferant Irrtümer oder Unklarheiten der Bestellung, insbesondere bezüglich Machbarkeit, Menge, Preis oder Termine, ist er zur unverzüglichen Abmahnung verpflichtet. Vor Ausführungsbeginn muss er sich mit allen für die Erfüllung wesentlichen Daten und Umständen sowie über den Verwendungszweck vertraut machen.

## 4 Preise

- 4.1. Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise als Festpreise. Sie schliessen sämtliche Nebenkosten ein, wie z.B. Verpackung, Transportkosten, Mehrwertsteuern usw.

## 5 Ausführung der Bestellung

- 5.1. Fehlen besondere technische Angaben, Material- oder Qualitätsvorschriften, so sind für die Ausführung nur bestgeeignete und erprobte Materialien zu verwenden.
- 5.2. Qualitätsänderungen irgendwelcher Art dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn der Lieferant vorgängig das schriftliche Einverständnis von SSM erhalten hat.
- 5.3. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren einschlägigen Gesetzgebung für die Produktsicherheit (z.B. Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG; Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EG; Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG der EU) sowie zur Übergabe der entsprechend vorgeschriebenen Konformitätserklärung und dazugehöriger Dokumentationen. Alle technischen Arbeitsmittel haben die anerkannten Regeln der Technik, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und müssen mit Schutzvorrichtungen gegen Unfälle und Berufskrankheiten versehen sein.
- 5.4. Die Beauftragung von Subunternehmern und Unterpelieferanten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von SSM. Die Zustimmung enthebt den Lieferanten nicht von seiner ausschliesslichen Verantwortung für die gesamte Bestellung.

- 5.5. Von SSM zur Verfügung gestelltes Material bleibt bis zur Lieferung – auch nach erfolgter Verarbeitung – Eigentum von SSM. Menge und Qualität des beigeestellten Materials sind beim Empfang zu kontrollieren, und Beanstandungen sind sofort schriftlich mitzuteilen. Ersatzmaterial ist von SSM zu beziehen.
- 5.6. Absichtlich verschwiegene oder ohne Zustimmung von SSM korrigierte Mängel und Ausführungsfehler berechtigen SSM unter Vorbehalt von Schadenersatzansprüchen, auf die Ausführung aller laufenden Aufträge zu verzichten.
- 5.7. Bei der Ausführung sind die Vorschriften über die Qualitätssicherung gemäss den Normen ISO 9000 – 9004 einzuhalten.
- 5.8. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der umweltschutzrechtlichen Stimmungen und des im Zeitpunkt der Ausführung aktuellen Standes der Technik. Wenn die Bestellung keine besonderen Angaben enthält, sind umweltfreundliche und recyclingfähige Einsatzstoffe, emissionsarme, schadstoffarme, demontage- und rückbaufreundliche Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparende Lösungen zu verwenden.

## 6 Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- 6.1. Die Lieferung hat am vereinbarten Lieferdatum (Fixtermin) am Bestimmungsort zu erfolgen.
- 6.2. Ist der Lieferant nicht in der Lage, die vorgeschriebene Lieferfrist einzuhalten, so ist dies dem Besteller innert 8 Tagen nach Erhalt der Bestellung mitzuteilen.
- 6.3. Unterlässt der Lieferant die Mitteilung, so wird der Liefertermin verbindlich.
- 6.4. Der Lieferant verpflichtet sich, allfällige Terminüberschreitungen frühzeitig zu melden. Im Falle von Terminüberschreitungen ist der Besteller berechtigt, ohne Ansetzung einer Nachfrist auf die Lieferung zu verzichten und Schadenersatz zu verlangen oder auf nachträglicher Erfüllung neben Schadenersatz zu bestehen.
- 6.5. Der Rücktritt vom Vertrag bleibt vorbehalten.
- 6.6. Der Lieferant kann sich auf das Fehlen notwendiger, vom Besteller zu liefernder Unterlagen oder ergänzender Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.
- 6.7. Lässt sich schon vor Fälligkeit der Lieferung voraussehen, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.
- 6.8. Überlieferungen setzen die vorgängige schriftliche Zustimmung von SSM voraus. Produziert der Lieferant ohne entsprechenden Auftrag auf Lager, entsteht daraus für SSM keine Abnahmeverpflichtung.
- 6.9. Lieferungen vor den vereinbarten Terminen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Einwilligung von SSM. Ohne diese Einwilligung kann SSM die zu früh gelieferten Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden oder bis zum Fälligkeitstermin an einem fremden Ort einlagern und die Zahlung der Rechnung bis zum vereinbarten Liefertermin aussetzen.
- 6.10. Erfolgt die Lieferung mehr als zwei (2) Wochen nach dem vereinbarten Termin, bezahlt der Lieferant zusätzlich zum Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens pro Woche Verzögerung eine Konventionalstrafe von 0.5 % des vereinbarten Verkaufspreises bis zum Maximalbetrag von 5 % des gesamten Verkaufspreises. Dieser Betrag wird von der Rechnung abgezogen.

## 7 Transport, Gefahrtragung, Versicherung und Verpackung

- 7.1. Besondere Transportarten und -wege sind schriftlich zu vereinbaren.
- 7.2. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt im Zeitpunkt der Ablieferung am Bestimmungsort.
- 7.3. Die Sendungen sind ohne anders lautende Instruktionen direkt, ohne Vermittlung eines Spediteurs, zu spedieren und dürfen ohne ausdrückliche Vorschrift nicht versichert werden. Mehrauslagen wegen Teillieferungen oder Frachtzuschlägen (Express, Eilgut) infolge von Lieferverzögerungen werden nur übernommen, wenn sie durch SSM verursacht worden sind.
- 7.4. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für sachgemässe Verpackung. Auf die Wahrung spezieller Sorgfalt bei der Entfernung von Hilfskonstruktionen u. ä. hat der Lieferant aufmerksam zu machen. Die Verpackung muss die Liefergegenstände wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transports und einer allfälligen Kurzlagerung bis max. 60 Tage schützen. Der Lieferant haftet für alle Schäden infolge unsachgemässer Verpackung, Verzollung und Nichtbefolgung von Transportanweisungen.
- 7.5. Vom Besteller zur Verfügung gestellte Gebinde sind nach Gebrauch sofort zu retournieren. SSM behält sich vor, Verpackungsmaterial zurückzugeben und dafür eine Gutschrift zu verlangen.
- 7.6. Jeder Sendung ist ein LIEFERSCHEIN beizupacken.

## 8 Entsorgung

- 8.1. Enthalten die gelieferten Produkte umweltgefährdende Stoffe im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, garantiert der Lieferant dem Besteller das Rückgaberecht.
- 8.2. Der Besteller ist in jedem Falle berechtigt, Verpackungen, Gebinde etc. dem Lieferanten kostenlos zur Entsorgung zu retournieren.

## 9 Garantie und Beanstandungen

- 9.1. Sofern nicht anders vereinbart, werden die am Bestimmungsort eingehenden Waren möglichst rasch, aber ohne an eine Rügefrist gebunden zu sein, geprüft. Bei der Lieferung von Komponenten für eine Anlage erfolgt die Abnahme erst im Zeitpunkt der Abnahme der gesamten Anlage durch den Kunden von SSM.
- 9.2. Rohmaterialien und Halbfabrikate, die sich bei der Verarbeitung als fehlerhaft erweisen, sind ohne Rücksicht auf den Zeitraum zwischen Lieferung und Beanstandung kostenlos und franko zu ersetzen.
- 9.3. In dringenden Fällen werden Mängel unter Verrechnung der Selbstkosten durch den Besteller oder durch Dritte behoben.
- 9.4. Transportkosten und allfällige Reisespesen für Garantiearbeiten trägt der Lieferant.
- 9.5. Die Garantiefrist beträgt ein Jahr ab Inbetriebsetzung beim SSM Kunden, maximal jedoch zwei Jahre ab dem Lieferdatum zu SSM.
- 9.6. Der Lieferant garantiert, dass durch die Benutzung oder Verfügung der Liefergegenstände keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant hält SSM diesbezüglich schad- und klaglos und wird in jedem Fall den Gebrauch der Leistung ermöglichen.

## 10 Geheimhaltung

- 10.1. Alle Angaben, Zeichnungen usw., die der Besteller dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte stehen dem Besteller zu. Auf Verlangen sind dem Besteller alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszu-

geben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant dem Besteller die Unterlagen ohne Aufforderung auszuhandigen.

- 10.2. Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.
- 10.3. Technische Unterlagen des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten werden vom Besteller vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten bzw. der Unterlieferanten.
- 10.4. Veröffentlichungen zu Werbezwecken, in denen SSM oder Produkte von SSM erwähnt oder bildlich dargestellt werden, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von SSM.
- 10.5. Vom Lieferanten hinzugezogene Unterlieferanten und Sub-unternehmer müssen sich gegenüber dem Lieferanten zur gleichen Geheimhaltung verpflichten, zu der sich der Lieferant verpflichtet hat.

## 11 Inspektionsrecht und Arbeiten beim Besteller

- 11.1. Der Besteller ist berechtigt, die Ausführung der Bestellung zu kontrollieren. Dadurch wird die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemässen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt. SSM kann nach Voranmeldung beim Lieferanten oder bei dessen Unterlieferanten Qualitätsaudits durchführen.
- 11.2. Bei Arbeiten auf dem Gelände des Bestellers sind zusätzlich zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Sicherheitsanweisungen zu befolgen.
- 11.3. Der Lieferant hat sein Montagepersonal gegen Krankheit, Unfall, Todesfall sowie Haftpflicht zu versichern, sodass der Besteller diesbezüglich jeglicher Haftung entbunden ist.

## 12 Zahlungsbedingungen

- 12.1. Falls nicht anders vereinbart ist, erfolgt die Zahlung entweder 60 Tage nach Erhalt der Ware/Rechnung netto oder 30 Tage nach Erhalt der Ware/Rechnung mit 2% Skonto; frühestens jedoch nach der Übernahme. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen.
- 12.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Besteller an Dritte abzutreten.

## 13 Höhere Gewalt

- 13.1. Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der Vertragspflichten. Unter "höherer Gewalt" sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht von einer Partei herbeigeführte, nicht voraussehbare und objektiv unabwendbare Umstände zu verstehen.
- 13.2. Der Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.
- 13.3. Auf Verlangen hat der Lieferant dem Besteller eine beglaubigte Bestätigung über die Umstände abzugeben, die er als höhere Gewalt bezeichnet.

## 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Standort Horgen.
- 14.2. Gerichtsstand ist Horgen.
- 14.3. Anwendbar ist das schweizerische Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 betreffend Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 14.4. Diese AGB ersetzen alle früheren Versionen.